

37. Jahrgang, Nr. 49 vom 04. Dezember 2009

ARZNEIPFLANZE DES MONATS DEZEMBER 2009 IM APOTHEKENMUSEUM



Die Kiefer – Pinus silvestris – Waldföhre

Der immergrüne Nadelbaum gehört zur Familie der Pinaceae – Coniferae. Der bis zu 50 m hohe und bis zu 600 Jahre alt werdende Baum wächst verbreitet in Mittel- und Nordeuropa sowie in Nordasien bis zur polaren Waldgrenze.

Lange **Nadeln** sitzen paarweise an Kurztrieben. Die Kiefer **blüht** Mai / Juni, die **Samenreife** folgt im Herbst des folgenden Jahres. Der einhäusige Baum trägt männliche Blüten (rund, gelb in Büscheln stehend) die extrem viele Pollen produzieren, welche vom Wind fortgetragen zu großflächigem gelben Niederschlag führen können - und weibliche rote Blütenstände – Zapfen, die später verholzen.

In Europa und Amerika wird die Kiefer als Zier- und Nutzbaum angepflanzt. Das **Holz** wird viel in der Holzindustrie verwendet. Das an verletzten Stellen der Rinde austretende **Harz** ist Rohterpentin (Resina Pini), daraus wird Terpentinöl abdestilliert, Rückstand ist das Colophonium (Geigenharz).

Im Frühjahr werden junge Triebspitzen (Turiones Pini) gesammelt, um daraus das ätherische Öl (Oleum pini silvestris) zu destillieren, dessen Hauptbestandteile das α -Pinen, α -Silvestren und Bornylacetat sind.

Das ätherische Öl wird zu Inhalationen und Einreibungen verarbeitet, bei Bronchialkatarrh, Gicht oder rheumatischen Beschwerden.

Die Kiefer gilt als Symbol für Lebenskraft, Ausdauer, Treue, Mut, langes Leben, lange, glückliche Freundschaft und Ehe. Sie war stets ein Attribut Äskulaps, antiker Ärzte und der Apotheker.

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzung

zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Bad Münstereifel für die Stadtwerke Bad Münstereifel vom 17.11.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -EigVO)- (Artikel 16 des Gesetzes über ein neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 – GV NRW. S. 644); zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindewirtschaftsrechts vom 5.8.2009 hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel am 24.11.2009 folgende 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadt Bad Münstereifel für die Stadtwerke Bad Münstereifel vom 17.11.2005 beschlossen:

§ 1

§ 3 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.“

§ 2

§ 4 Absatz 2 Buchstabe h erhält folgende Fassung:

„Vorschlagsrecht gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt zur Beauftragung einer Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses “

§ 3

§ 7 erhält folgende Fassung:

„Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.“

§ 4

§ 13 erhält folgende Fassung:

„Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.“

§ 5

§ 14 erhält folgende Fassung:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.“

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 24.11.2009 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Bad Münstereifel für die Stadtwerke Bad Münstereifel vom 17.11.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 25.11.2009

Der Bürgermeister

gez. Alexander Büttner

24. Satzung vom 30.11.2009**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Münstereifel (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Münstereifel) vom 10.12.1980**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW S. 514), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV.NRW. 2008 S. 8) hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 24.11.2009 folgende 24. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Münstereifel (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Münstereifel) vom 10.12.1980 beschlossen:

§ 1

§ 2 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz- wird wie folgt geändert:

1. Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Wird von der Stadt die Straßenreinigung (Sommerreinigung) maschinell oder manuell durchgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) unabhängig von der Verkehrsbedeutung der Straße bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung 2,22 Euro jährlich. Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend. Die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis.

2. Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Für die Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3), wenn das Grundstück durch eine Straße erschlossen wird, die überwiegend

a) dem überörtlichen Verkehr dient	0,78 Euro
b) dem innerörtlichen Verkehr dient	0,79 Euro
c) dem Anliegerverkehr dient	0,81 Euro
d) dem Fußgängergeschäftsverkehr dient	0,83 Euro

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 24.11.2009 beschlossene 24. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bad Münstereifel (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Münstereifel) vom 10.12.1980 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine der vorgeschriebenen Genehmigungen fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 30.11.2009

Der Bürgermeister

gez. Alexander Büttner

**Gebührensatzung vom 30.11.2009
zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 18.12.2007**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. 2008 S. 8) in Verbindung mit der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 18.12.2007 in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 24.11.2009 folgende Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 18.12.2007 beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel gelegenen, in ihrem Eigentum oder unter ihrer Verwaltung stehenden Friedhöfe und deren Leichenhallen sowie für die Inanspruchnahme der damit zusammenhängenden Leistungen werden Gebühren erhoben. Die Gebühren ergeben sich aus dem nachstehenden Gebührentarif zu dieser Gebührensatzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung erfolgt. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Außerdem können die gesetzlichen Erben zur Gebühreinzahlung herangezogen werden.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Der förmliche Bescheid gilt mit der Aushändigung der Gebührenrechnung als erteilt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Bad Münstereifel vom 31.05.1991 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 06.07.2005 außer Kraft.

**Gebührentarif
der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Bad Münster-
eifel vom 18.12.2007**

Gebühren für Nutzungsrechte

1. Nutzungsgebühren für Grabstätten bei Erdbestattungen (je Grabstelle)
 - 1.1 Reihengrabstätten (§ 13 Friedhofs- und Bestattungssatzung)
 - 1.1.1 Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten (Kindergräber) 230,00 €
 - 1.1.2 Reihengrab für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr 1.286,00 €
 - 1.2 Wahlgrabstätten (§ 14 Friedhofs- und Bestattungssatzung)
 - 1.2.1 Einstellige (Einfachgrab) bzw. mehrstellige (Mehrfachgrab) Grabstätten

Die Gebühr je Grabstelle wird berechnet, indem die Dauer des erworbenen Nutzungsrechtes (Nutzungszeit) mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird. 58,50 €
 - 1.2.2 Tiefengrab

Die Gebühr wird berechnet, indem die Dauer des erworbenen Nutzungsrechtes (Nutzungszeit) mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird. 65,30 €
 - 1.3 Rasenreihengrab - pflegefreies Erdgrab – (§ 20 Friedhofs- und Bestattungssatzung) 1.544,00 €
 - 1.4 Grabstätte für anonyme Erdbestattungen (§ 19 Friedhofs- und Bestattungssatzung) 1.499,00 €
2. Nutzungsgebühren für Grabstätten bei Aschenbeisetzungen
 - 2.1 Urnenreihengrab (§ 15 Abs. 1 Buchstabe a i.V.m. § 15 Abs. 2 Friedhofs- und Bestattungssatzung) 668,00 €
 - 2.2 Urnenwahlgrab (§ 15 Abs. 1 Buchstabe b i.V.m. § 15 Abs. 3 Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Die Gebühr je Grabstelle wird berechnet, indem die Dauer des erworbenen Nutzungsrechtes (Nutzungszeit) mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird. 31,90 €
 - 2.3 Urnennische (§ 15 Abs. 1 Buchstabe f i.V.m. § 15 Abs. 3 Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Die Gebühr für jede in einer Urnenmauer eingerichtete Urnennische wird berechnet, indem die Dauer des erworbenen Nutzungsrechtes (Nutzungszeit) mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird. 42,80 €
 - 2.4 Rasenreihengrab - pflegefreies Urnengrab – (§ 20 Friedhofs- und Bestattungssatzung) 740,00 €

2.5	Grabstätte für anonyme Urnenbestattungen (§ 15 Abs. 1 Buchstabe c i.V.m. § 15 Abs. 4 Friedhofs- und Bestattungssatzung)	535,00 €
2.6	Aschenstreufeld (§ 16 Friedhofs und Bestattungssatzung)	505,00 €

Gebühren für die Durchführung von Bestattungen

1.	Gebühren für die Grabbereitung (Aushub, Verfüllung einschl. der ersten Nachverfüllung) bei Sargbestattungen	
1.1	Sargbestattungen für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten (Kindergräber) ohne Tiefengräber	230,00 €
1.2	Sargbestattungen für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr ohne Tiefengräber	684,00 €
1.3	Sargbestattung in einem Tiefengrab	868,00 €
1.4	Sargbestattung von Tot- und Fehlgeburten, sofern keine eigene Grabstätte in Anspruch genommen wird	100,00 €
2.	Gebühren für die Durchführung von Aschenbestattungen	
2.1	Urnenbeisetzung in den Grabstätten nach § 15 Abs. 1 Buchstaben a) bis d) einschließlich Aushub und Verfüllen des Grabes und ggf. Aufbewahrung der Urne	284,00 €
2.2	Urnenbeisetzung in einer Urnennische (Gegenstand der Gebühr ist die verwaltungsseitige Bearbeitung des Bestattungsfalles und ggf. das Aufbewahren der Urne	97,00 €
2.3	Aschenbeisetzung auf dem Aschenstreufeld (Gegenstand der Gebühr ist die verwaltungsseitige Bearbeitung des Bestattungsfalles und ggf. die Aufbewahrung der Urne	39,00 €
3.	Gebührenzuschlag für die Durchführung einer Bestattung an einem Samstag	71,00 €

Gebühren für die Grabeinebnung (Abbau und Entsorgung der Grabanlage einschließlich der vorhandenen Fundamente)

1.	Abbau und Entsorgung von Einzelgrabanlagen (Einfachgrab)	277,80 €
2.	Abbau und Entsorgung von zweistelligen Grabanlagen (Doppelgrab)	332,80 €
3.	Abbau und Entsorgung von drei- bis vierstelligen Grabanlagen (Mehrfachgrab)	387,80 €
4.	Abbau und Entsorgung von Kindergrabanlagen (Einfachgrab)	197,80 €
5.	Abbau und Entsorgung von Urnengrabstätten	197,80 €

Gebühr für die Benutzung der Leichenhallen

Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle beträgt je Tag (jeder angefangene Tag wird voll berechnet)	70,00 €
bei mehrtägiger Nutzung höchstens	280,00 €

Gebühren für das Ausgraben von Leichen und Urnen

Gegenstand der gebührenpflichtigen Leistung ist das Ausgraben der Leiche oder Urne zum Zwecke der Umbettung oder Überführung und die anschließende Wiederverfüllung der bisherigen Grabstelle. Die Kosten für einen neuen Sarg oder einen etwa notwendigen Gebeinsarg sind in den Gebühren nicht enthalten.

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Ausgraben einer Leiche bei einem Beerdigungszeitraum von bis zu 24 Jahren | 1.050,00 € |
| 2. | Ausgraben einer Leiche bei einem Beerdigungszeitraum von ab 25 Jahren | 741,60 € |
| 3. | Ausgraben einer Urne | 100,00 € |

Verwaltungsgebühren

- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung, Einfassung oder sonstigen baulichen Anlage auf der Grabstelle/je Antrag | 42,00 € |
| 2. | Bearbeitungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes nach § 14 Abs. 3 der Friedhofs- und Bestattungssatzung | 15,00 € |

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 24.11.2009 beschlossene Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 18.12.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine der vorgeschriebenen Genehmigungen fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 30.11.2009

Der Bürgermeister

gez. Alexander Büttner

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

Erhöhung der Friedhofsgebühren

In der vorliegenden Ausgabe des Amtsblattes wird unter anderem die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Bad Münstereifel, die der Rat am 24.11. mit 22 Ja- zu 11 Neinstimmen beschlossen hat, öffentlich bekannt gemacht.

Neben der rein textlichen Überarbeitung der bisher geltenden Vorschriften enthält diese Satzung zum Teil gravierende aber letztendlich unverzichtbare Gebührensteigerungen. Unverzichtbar deshalb, weil der Gebührenhaushalt „Friedhofs- und Bestattungswesen“ seit Jahren in den Einnahmen und Ausgaben nicht ausgeglichen - also defizitär - ist und aus dem allgemeinen Haushalt subventioniert werden muss. Dies ist jedoch, insbesondere im Nothaushalt, unzulässig.

Ursächlich für diese Situation sind unter anderem die Veränderungen der Bestattungskultur. Ein Indiz für diese Veränderungen ist die stetige Zunahme der Feuerbestattungen und damit die Abnahme der Erdbestattungen. So ist die Zahl der Urnenbestattungen auf den städtischen Friedhöfen von 1988 bis 2008 von 6 auf 76 Bestattungen gestiegen.

Ebenfalls steigend ist die Zahl der anonymen Beisetzungen sowie die Zahl der Beisetzungen auf privatrechtlich betriebenen Bestattungsplätzen (z.B. FriedWald und Ruheforst).

Wissenschaftlich gesicherte Aussagen über die Ursachen der erkennbaren Veränderungen gibt es nicht. Allerdings deutet einiges darauf hin, dass das Kostenargument ebenso eine Rolle spielt wie der Bedeutungsverlust familiärer Beziehungen und religiös motivierter Traditionen sowie die erhöhte Mobilität.

Erkennbar ist diese Entwicklung unter anderem daran, dass der Neukauf von Wahlgräbern seit Jahren rückläufig ist. Zudem werden viele Nutzungsrechte von den Angehörigen nicht mehr verlängert.

Wer über die Friedhöfe geht, erkennt an den vielen freien Grabstellen die vorstehend beschriebenen Veränderungen in

der Bestattungskultur. Folge hiervon sind zum Teil erhebliche Überkapazitäten auf fast allen Friedhöfen.

Der Rat hat die Verwaltung daher im Zusammenhang mit dem Beschluss über die Friedhofsgebührensatzung aufgefordert, in den nächsten Monaten ein Konzept zur Zukunft der Zivilfriedhöfe aufzustellen, in dem insbesondere die Möglichkeiten von Kosteneinsparungen geprüft und vorgestellt werden sollen.

Stadtentwicklungsausschuss

Einladung

Gemäß § 48 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW, S. 380), zur **2. Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Bad Münstereifel** am

Dienstag, dem 08.12.2009, 18:00 Uhr,
im Rats- und Bürgersaal in Bad Münstereifel, Eingang Marktstr. 15, 1. OG.,

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Sitzung sowie der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit des Stadtentwicklungsausschusses
Erläuterung: Hierzu wird auf § 9 i. V. m. § 23 der Geschäftsordnung verwiesen.
2. Feststellung über den Eingang von Einwendungen gegen die Niederschrift über die 1. Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses vom 10.11.2009
Erläuterung: Hierzu wird auf § 21 Abs. 7 und 8 i. V. m. § 23 der Geschäftsordnung verwiesen.

3. Jugendliche im Stadtquartier;
hier: Projektvorstellung
4. Verkehrsspiegel Kreuzung Kirchheimer
Straße/Bahnhofstraße in Arloff; hier:
Antrag der SPD-Fraktion vom 10.07.09
5. 4. vereinfachte Änderung des Bebauungs-
planes Nr. 10 "Kurhaus"
hier: Beschluss über die eingegangenen
Stellungnahmen anlässlich der Verfahren
gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB, Sat-
zungsbeschluss
6. Investitionsvorhaben Service-Wohnpark
Trierer Straße
7. Änderung und Anpassung der Sanie-
rungssatzung der Stadt Bad Münstereifel
8. Satzung über die Aufhebung der Zweck-
bestimmung des Wirtschaftsweges Ge-
markung Mutscheid, Flur 26, Nr. 28,
Escher Heide
9. Anfragen und Mitteilungen
10. Überarbeitung der Gestaltungssatzung
hier: Sachstand
11. Bebauung des Grundstückes Gem. Mün-
stereifel, Flur 1, Nr. 3511, Kölner Str. 27

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Anfragen und Mitteilungen
2. Grundsatzbeschluss zur Veräußerung von
Wegeflächen

gez. Thomas Schiefer
(Vorsitzender)

Bau- und Feuerwehr- ausschuss

Einladung

Gemäß § 48 Abs. 1 Satz 4 der Gemeinde-
ordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
(GO NRW) in der Fassung der Bekannt-
machung vom 14.07.1994 (GV. NRW S.
666), zuletzt geändert durch Gesetz vom
09.10.2007 (GV. NRW, S. 380), zur **1.
Sitzung des Bau- und Feuerwehraus-
schusses der Stadt Bad Münstereifel**
am

Mittwoch, den 09.12.2009, 18:00 Uhr,
**im Rats- und Bürgersaal in Bad Müns-
tereifel, Eingang Marktstraße 15, 1. OG.,**

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Be-
kanntmachung der Sitzung sowie der ord-
nungsgemäßen Einladung und Beschluss-
fähigkeit des Bau- und Feuerwehraus-
schusses
Erläuterung: Hierzu wird auf § 9 i. V. m. §
23 der Geschäftsordnung verwiesen.
2. Feststellung über den Eingang von Ein-
wendungen gegen die Niederschrift über
die Sitzung des Bau- und Feuerwehraus-
schusses vom 16.06.2009
Erläuterung: Hierzu wird auf § 21 Abs. 7
und 8 i. V. m. § 23 der Geschäftsordnung
verwiesen.
3. Einführung und Verpflichtung der sach-
kundigen Bürger
4. Gebäudeunterhaltsreinigung in den stä-
dtischen Schulen
5. Erweiterungsbau für das St. Michael
Gymnasium
hier: Bildung einer Baukommission
6. Anfragen und Mitteilungen
- 6.1 Kostenermittlung Kreisel
hier: Antrag der UWV-Fraktion vom
18.09.2009

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeu-
ges
hier: Auftragsvergabe
2. Rathaus Marktstrasse 17 und Grund-
schule Bad Münstereifel, Erneuerung
der Heizzentrale
hier: Planungskosten, Ingenieurleis-
tungen
3. Umsetzung des Konjunkturpaketes II
Energetische Maßnahme OGS Bad
Münstereifel hier: Vergabe der Ingeni-
eur- und Architektenleistung
4. Umsetzung des Konjunkturpaketes II
Energetische Maßnahmen GS Aroff
hier: Vergabe der Ingenieur- und Ar-
chitektenleistung
5. Sanierung Niederspannungshauptver-
teilung "eifelbad"
6. Sanierung Sanitär- und Heizungs-
installation "eifelbad"
7. Anfragen und Mitteilungen
- 7.1 Erwerb bewegliches Vermögen Bauhof
hier: Beschaffung eines Radladers
anstelle des Streugutladebandes

gez. Günter Kirchner
(Vorsitzender)

Aus der Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur, Soziales und Städtepartnerschaften vom 01.12.09

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Soziales und Städtepartnerschaften hat am 01.12.09 u. a. folgende Beschlüsse gefasst:

Raumbedarf der Katholischen Grundschule Arloff; hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 22.05.2009:

Die antragstellende Fraktion geht offensichtlich davon aus, dass sich das Raumangebot der Offenen-Ganztags-Schule (OGS) Arloff auf den an die Küche angrenzenden Gruppenraum beschränkt. Tatsächlich umfasste das Umbauvorhaben OGS in 2007 jedoch mehrere Räume. Konkret waren dies die Küche, ein Gruppenraum, ein Nebenraum und ein Mehrzweckraum. Dieses Konzept sah für den Nebenraum und den Mehrzweckraum optional eine schulische Nutzung vor. So wurde speziell für die schulischen Belange mit erheblichem Kostenaufwand eine mobile Trennwand eingezogen. Unter Berücksichtigung der Restriktionen des Nothaushaltsrechts und der demographischen Entwicklung der Schülerzahlen im Stadtgebiet von Bad Münstereifel sind Bestrebungen, die auf eine bauliche Erweiterung der Katholischen Grundschule Arloff abzielen, aus der Sicht der Verwaltung definitiv auszuschließen.

Der Ausschuss beschließt einstimmig bei einer Enthaltung:

Der Antrag der SPD-Fraktion vom 22.05.2009 wird abgelehnt.

Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit den Schulleitungen und dem Standortträger Kriterien für die Aufnahme in OGS-Gruppen zu entwickeln. Dabei soll vor allem der Personenkreis der Alleinerziehenden sowie Familien, in denen beide Erziehungsberechtigten nachweisbar berufstätig sind und die ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet von Bad Münstereifel haben, bevorzugt werden.

Schülerbeförderung Sekundarstufe I; hier: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion Bad Münstereifel vom 02.10.2009:

Die SPD-Fraktion hat mit Schreiben vom 02.10.2009 anlässlich zurückliegender Probleme im Schülerspezialverkehr zum Uhlenberg Veränderungen für die Sekundarstufe I beantragt. Um die Auswirkungen der beantragten Veränderungen beurteilen zu können, ist es erforderlich, das von der Schülerfahrtkostenverordnung (SchfkVO) vorgegebene und von der Verwaltung angewandte Prüfraster zu kennen. Liegen die Voraussetzungen vor, gibt es für die Schülerin/den Schüler – je nach Wohnort – für die Übernahme von Fahrkosten durch die Stadt folgende Möglichkeiten:

- a) ein Schülerjahresticket für die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder
- b) einen Fahrausweis für die Beförderung in einem von der Stadt beauftragten Schülerspezialverkehr-Bus oder
- c) eine Erstattung vorgelegter Kosten für Aufwendungen, die innerhalb des zurückliegenden Schuljahres entstanden sind. Hiervon betroffen sind die Schüler/innen des St. Michael-Gymnasiums ab der Jahrgangsstufe 10. Darüber hinaus erhalten alle Schüler/innen, für die die städtischen Schulen nicht nächstgelegene Schulen sind, die fiktiv entstandenen Kosten bis zur nächstgelegenen Schule erstattet.

Liegen die Voraussetzungen für die schriftlich beantragte Übernahme der Fahrkosten nicht vor, ergeht über die ablehnende Entscheidung ein rechtsmittelfähiger Bescheid.

Ergänzend ist hinsichtlich des Schülerspezialverkehrs zum Uhlenberg darauf hinzuweisen, dass dieser Umlauf Teil einer Buslinie ist, die auch die Ortschaften Nöthen, Gilsdorf und Pesch bedient. Dass hier ein Omnibus eingesetzt wird, hat ausschließlich fahrplantechnische Gründe und begründet für die im Uhlenberg wohnenden Sekundarschüler im Falle freier Kapazitäten zwar eine Mitfahroption, aber keinen Beförderungsanspruch gegenüber dem Schulträger. Die dem Busunternehmen im Innenverhältnis zur Stadt obliegende Vertragserfüllungspflicht bleibt davon gänzlich unberührt.

Auch für die Grundschüler besteht kein Beförderungsanspruch, allerdings sind diese aufgrund der Entfernung zur Schule größtenteils kostenübernahmeberechtigt. Insofern hat sich die Frage des Bus-einsatzes an betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu orientieren.

Gem. § 1 SchfkVO sind Schülerfahrkosten die Kosten, die für die wirtschaftlichste, der Schülerin oder dem Schüler zumutbare Art der Beförderung zu den Schulen und zurück notwendig entstehen. Die Notwendigkeit der entstehenden Fahrkosten ergibt sich aus der Vorschrift des § 5 SchfkVO. Der Absatz 2 Satz 1 des § 5 SchfkVO bestimmt, dass Fahrkosten notwendig entstehen, wenn der Schulweg in der einfachen Entfernung für die Schülerin oder den Schüler der Primarstufe mehr als 2 km, der Sekundarstufe I mehr als 3,5 km und der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt.

Nach § 3 SchfkVO entscheidet der Schulträger im Rahmen der Verordnung über Art und Umfang der Schülerbeförderung. Ihm obliegt keine Pflicht zur Beförderung. Mit dieser Vorschrift gibt der Gesetzgeber den Schulträgern die Möglichkeit, auf Grund der vorhandenen Struktur der jeweiligen Kommunen, den anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern bestimmte Arten von Fahrtickets im ÖPNV-Bereich (z. B. Schülerjahreskarten) zur Verfügung zu stellen oder für Bereiche, in denen eine Nutzung des ÖPNV nicht möglich ist, Schülerspezialverkehr-Busse einzusetzen sowie in bestimmten Fällen Wegstreckenentschädigung zu zahlen.

Der Ausschuss beschließt einstimmig:

1. Es wird beschlossen, den Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 02.10.2009 insgesamt abzulehnen.
2. Die Verwaltung wird darin bestärkt, im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung Entscheidungen zu treffen, die sich ausschließlich an den Vorgaben der SchfkVO orientieren.

Belegung der Kindertagesstätten nach KiBiz:

Entsprechend einer Ende 2008 durchgeführten Bedarfsabfrage bei den Erziehungsberechtigten wurden die bestehenden Gruppen gemäß § 19 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) unterschiedlichen

Gruppenformen (s. Anlage 1 zu § 19 KiBiz) zugeordnet.

Neben der finanziellen Förderung der Kita's durch Kindpauschalen ergeben sich durch das KiBiz weitere Besonderheiten:

- Kinder, die eine Behinderung haben oder die von einer Behinderung bedroht sind und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhalten den 3,5fachen Satz der Kindpauschale III b.
- Um eingruppige Einrichtungen ausreichend finanzieren zu können, erhalten diese zusätzlich einen Pauschalbetrag in Höhe von 15.000,00 € jährlich.
- Kita's, die über ein vom Land anerkanntes Gütesiegel als „Familienzentrum NRW“ verfügen, wird ein zusätzlicher Zuschuss in Höhe von 12.000,00 € jährlich gewährt.
- Für jedes Kind, das aufgrund des § 36 Abs. 2 Schulgesetz eine zusätzliche Sprachförderung erhält, wird bis zum Schuleintritt ein zusätzlicher Zuschuss in Höhe von 340,00 € pro Kindergartenjahr gezahlt.

Hinsichtlich der Bedarfsentwicklung hat das planungsverantwortliche Kreisjugendamt eine Fortschreibung vorgenommen, die als Anlage 3 beigefügt ist. Hier sind erstmals auch Planzahlen für die Kinder im Alter bis 3 Jahren aufgeführt. Der sich aufgrund demographischer Entwicklungen abzeichnende Überhang an Platzkapazitäten in Kindertageseinrichtungen bestätigt sich erneut. Inzwischen liegen Informationen des Kreisjugendamtes vor, die im Zeitraum 2006 bis 2013 von einem Rückgang von bis zu 30 % der hier in Rede stehenden Altersgruppe ausgehen. Bei diesem Trend drohen schon 2010 weitere Gruppenschließungen. Belastbare Aussagen sind in diesem Punkt jedoch erst nach dem 15.03.2010 möglich.

Trägerschaft über die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder:

Die Stadt Bad Münstereifel ist Trägerin von insgesamt 9 Tageseinrichtungen für Kinder in Effelsberg, Hohn, Houverath, Iversheim, Kalkar, Mutscheid, Nöthen, Rupperath und Schönau. Hier stehen in

insgesamt 15 Gruppen Plätze für insgesamt 345 Kinder zur Verfügung.

Ausgehend von der rechtskräftigen Abrechnung der Betriebskosten für das Jahr 2007 wendet die Stadt Bad Münstereifel für ihre Kindertageseinrichtungen (Kita's) jährlich einen gesetzlichen Trägeranteil von rund 340.000,00 € auf. Diese Zahl basiert auf den rechtlichen Vorgaben des damaligen GTK und der zugehörigen Betriebskostenverordnung (BKVO) und geht von der Höhe so genannter anerkanntsfähiger Betriebskosten aus. Da insbesondere die Sachkosten der Pauschalierung unterlagen, ist der reale Trägeranteil durchgehend höher einzustufen.

Aufgrund erster Einschätzungen der finanziellen Auswirkungen des zum 01.08.2008 in Kraft getretenen Kinderbildungsgesetz (KiBiz) ist von einer Steigerung des kommunalen Eigenanteils um rund 50.000,00 € auszugehen. Dies ist insbesondere ausgeweiteten Öffnungszeiten, einem veränderten Personalschlüssel und der Tatsache geschuldet, dass einige – insbesondere eingruppige – Einrichtungen mit zunehmender Tendenz nicht ausgelastet sind. Belastbare Zahlen liegen jedoch noch nicht vor.

Insgesamt dürfte die Trägerschaft über eigene Kita's die Stadt Bad Münstereifel jährlich in einer Größenordnung von 420.000,00 – 450.000,00 € belasten.

Unberücksichtigt bleibt dabei der Aufwand für Abschreibungen der Immobilien und die kalkulatorische Verzinsung. Dieser verhält sich jedoch unabhängig von der Frage der Trägerschaft neutral. Verwaltungsgemeinkosten (Overhead) sind ebenfalls nicht eingerechnet. Laut KGSt bewegen sich Verwaltungsgemeinkosten in einer Größenordnung von rund 20 % der Bruttolohnkosten.

Mit 13 Ja- zu 4 Neinstimmen bei 2 Enthaltungen wird die Verwaltung beauftragt, alle Gesichtspunkte eines Trägerwechsels zusammen zu tragen, unter Beteiligung des Kreisjugendamtes Kontakte zu in Betracht kommenden Partnern zu suchen und die Ergebnisse für die nächste Sitzung des Fachausschusses aufzubereiten.

Umnutzung des Kur- saals – Bebauungs- planänderung

Die neuen Eigentümer des Kurhauses haben vor, den Kursaal umzubauen und zu Wohnzwecken zu nutzen. Sie hatten anfangs versucht, durch Eigeninitiative mit Veranstaltungen und durch Belegung von anderen den Saal zu füllen und so wirtschaftlich tragfähig zu machen. Dies ist jedoch nicht gelungen. Von daher planen sie jetzt die wohnmäßige Nutzung. Sie haben dafür auch ein Änderungsverfahren für den bestehenden Bebauungsplan beantragt, um auch im Erdgeschoss, in dem bisher eine Wohnnutzung ausgeschlossen ist, diese zu ermöglichen.

Gegen diese Umbauabsichten haben sich etliche Bürger gewandt.

Aufgrund der Anregungen aus der Bürgerschaft hat der Stadtentwicklungsausschuss in seiner letzten Sitzung eine entsprechende Beschlussfassung zurückgestellt, um Bürgern und Eigentümern die Gelegenheit zu geben, ein wirtschaftlich tragfähiges Konzept für den Erhalt des Kursaales zu entwickeln. Hierzu hatten im Vorfeld auch bereits Gespräche im Rathaus sowie direkte Gespräche zwischen Bürgern und Eigentümern stattgefunden. In diesen konnten jedoch keine gangbaren Wege für ein wirtschaftlich tragfähiges Konzept zum Erhalt und zum Betrieb des Kursaales gefunden werden. Sollte sich dies auch bis in den Dezember hinein nicht abzeichnen, wird der Kursaal wohl umgebaut werden. Ob dann der Rat auch das Änderungsverfahren zur Wohnnutzung im Erdgeschoss beschließt, ist dann nicht mehr ausschlaggebend, da der Saal auch jetzt bereits durch Einziehen einer Decke mit Wohnnutzung im dann entstehenden Obergeschoss und gewerblichen Nutzungen nach Bebauungsplan im Erdgeschoss umgebaut werden kann.

Neuer Seniorenwegweiser für Bad Münstereifel

Die Stadt Bad Münstereifel hat jetzt die Informationsbroschüre „Seniorenwegweiser Bad Münstereifel“ neu veröffentlicht.

Der Seniorenwegweiser enthält in einem handlichen Format vielfältige Informationen speziell für Seniorinnen und Senioren in Bad Münstereifel. Die Themenbereiche reichen von Beratungsstellen über Freizeitgestaltung, Gesundheit und Pflege, Hilfen in Finanz- und Rechtsangelegenheiten, wirtschaftliche Hilfen bis hin zum Wohnen im Alter. In einem besonderen Abschnitt werden auch Informationen für behinderte Menschen vorgestellt.

Die Finanzierung der Broschüre erfolgte ausschließlich durch Werbeanzeigen. Die Stadtverwaltung bedankt sich auf diesem Wege bei allen Firmen und Gewerbetreibenden, die mit ihren Inseraten erst ermöglicht haben, den Seniorenwegweiser für unsere älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger herauszugeben.

Den Seniorenwegweiser gibt es kostenlos in vielen Geschäften im Stadtgebiet Bad Münstereifel, oder direkt im Rathaus, Marktstraße 11, Bad Münstereifel, Tel.-Nr. 02253/505-0.

Außerdem steht der Seniorenwegweiser auf der Internetseite der Stadt Bad Münstereifel (www.bad-muenstereifel.de) in der Rubrik „Leben und Wohnen“ im Abschnitt „Senioren“ als PDF-Datei zum Download zur Verfügung.



Herr Rainer Strubberg, ancos-verlag, Herr Bürgermeister Alexander Büttner, Herr Udo Wiedemann, Sozialbüro der Stadt Bad Münstereifel

Wir gratulieren zum Geburtstag

Am 04. Dezember 2009 wird

Wilhelm Friehsem

82 Jahre

Ahrweilerstraße 2, Eicherscheid



Herzlichen Glückwunsch

Am 05.12.2009 begehen die Eheleute Thomas und Marta Schäfer, wohnhaft in Bad Münstereifel-Eicherscheid, Auf dem Bungart 4, das Fest der **Goldenen Hochzeit**.

Rentenberatung

der Deutschen Rentenversicherung Rheinland am

Mittwoch, dem 09.12.2009

bei der Stadtverwaltung Bad Münstereifel, Marktstraße 15, Zimmer 121, in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr. **Nachmittags nur nach Terminvereinbarung (nur für Berufstätige). Telefonische Voranmeldung bei Frau Eich, ☎ 02253/505156.**

Die Rentenberatung erfolgt sowohl für die Versicherten der „Deutschen Rentenversicherung Rheinland“ als auch für die bei der „Deutschen Rentenversicherung Bund“ (ehemals BfA Berlin) Versicherten. Angeboten wird:

- Überprüfung der Versicherungsunterlagen
- Aufnahme von Anträgen, ausgenommen Rentenansprüche
- aktuelle Rentenberechnungen

- Beratungen über Teilrenten und individuellen Hinzuverdienst
- Beratungen über die Verschiebung der Altersgrenzen oder Abschlag bei der Rentenhöhe
- allgemeine Rentenberatung

Alle Beratungen sind kostenlos. Sämtliche Versicherungsunterlagen sind mitzubringen. Die Vorlage des Personalausweises ist erforderlich.

Wer Auskünfte für andere Personen (z.B. Ehegatten) einholen will, muß **zusätzlich** eine schriftliche Einwilligungserklärung vorlegen sowie dessen Personalausweis.

Apotheken-Museum bietet vielfältige Veranstaltungen im Dezember

Seinem Ruf als attraktiven und aktivem Museum wird das Apotheken-Museum des Förderkreises für Denkmalpflege auch im Dezember gerecht. Mit einem Angebot abwechslungsreicher Veranstaltungen werden Gäste aller Altersklassen angesprochen:

Donnerstag, 03. Dezember, 19.30 Uhr
„Homöopathie die andere Möglichkeit“ – Vortrag von Heilpraktiker Ralf Dissemond, Eintritt: € 3,00

Samstag, 05. Dezember
Lange Nacht des Münstereifeler Weihnachtsmarktes
Eintritt frei in der Zeit von 11.00 bis 16.00 und von 19.00 bis 23.00 Uhr.

Mittwoch, 09. Dezember, 14.30 – 17.00 Uhr
„Oh Tannenbaum“
Die Kräuterpädagoginnen zeigen, was man mit Nadelbäumen sonst noch übers Jahr anstellen kann: z.B. Fichtenspitzenhonig, Tannenlikör und Nadelbaumbalsam.

Erläuterungen, Verkostung und Verkauf mit den Kräuterpädagoginnen Rita Katharina Beier und Annemie Schnichels
Eintritt € 2,00

Donnerstag, 10. Dezember, 19.30 Uhr
Ein Punschabend in der Offizin
Wie der Punsch seinen Weg in die Apotheke fand, wie man Punsch herstellt, und wie Punsch und Apotheke sich literarisch zu einander verhalten, das wollen Jeanette Büniger, Elke Andersen und Harald Bongart erzählen. Natürlich gibt es auch Punsch nach einem Original-Rezept der alten Bresgen-Apotheke zu verkosten – sowohl „bleifrei“ für die Autofahrer als auch solchen „mit Umdrehungen“.
Eintritt: € 5,00

Jeweils Samstag, den 05., 12. und 19. Dezember
Vorweihnachtszeit im Museum
Kinder basteln mit Elke Andersen
05.12. – Schneesturm im Wasserglas
12.12. – Wachsweiß und selbstgemacht
19.12. – Packpapier ist was Feines
Das Programm ist für Kinder ab 5 Jahren, der Eintritt ist für Kinder frei.

Bei diesem reichhaltigen Programm sollte für Groß und Klein das passende dabei sein. Also – auf in eines der schönsten Museen im Kreis Euskirchen!





Elke Andersen liest: ☆ ☆ ☆ ☆ ☆



Am **Dienstag, den 08.
Dezember 2009, um 15.00
Uhr**, in der Stadtbücherei Bad
Münstereifel.

Lisa und ihr Tannenbaum, so heißt das Buch von Mary Rahn und Renate Welsh, das Elke Andersen heute lesen wird:

Lisa hat im Wald den schönsten Tannenbaum entdeckt, den sie sich als Christbaum wünscht. Doch sie weiß ja, was mit dem Baum vom letzten Jahr passiert war: Er verlor alle Nadeln. Das möchte sie nicht, zumal es viel aufregender ist, wenn sie ihren Baum am Weihnachtsabend im Wald besuchen kann.

Nach dem Vorlesen stellen wir im Kick Vogelfutter her, das Ihr für die Vögel an Bäumen aufhängen könnt.

Eine Veranstaltung vom Kinderschutzbund und der Stadtbücherei für alle Menschen ab 5 Jahren. Der Eintritt ist frei!

Stadtbücherei Bad Münstereifel
Kölner Str. 4 (am Werther Tor)
53902 Bad Münstereifel
(02253) 80 41



Integratives Städtisches
Familienzentrum Schönau
Anerkannter Bewegungskindergarten des LSB in NRW



**Wiesentalstr. 20 , 53902 Bad Münstereifel-
Schönau**
**Tel. 02253/6522 Mail [kita-
schoenau@gmx.de](mailto:kita-schoenau@gmx.de)**
Ansprechpartner: Trudi Baum

Elterncafe

Jeden Dienstag von 8.30 – 9.30 Uhr unter der Leitung von Frau Uschi Görden
Zwangloses Beisammensein und Kennenlernen – auch für Eltern von zukünftigen und ehemaligen Kindergartenkindern

Elternbücherei

Jeden Dienstag von 8.30 - 9.30 Uhr , durchgeführt von Frau Alexandra Schäfer.

Angeboten werden Bücher aller Art; z.B. auch Bücher für Leseanfänger, Fachliteratur für Eltern

Rückbildungsgymnastik

Dienstags von 18.00 – 19.00 Uhr

Leitung: Danja Rieke, Hebamme

Anmeldung bei Frau Rieke

(02253/543039) oder im Familienzentrum

Geburtsvorbereitung

Mittwochs von 18.00 – 20.00 Uhr

Leitung: Danja Rieke, Hebamme

Anmeldung bei Frau Rieke

(02253/543039) oder im Familienzentrum

Ständiges Angebot:

Vermittlung von Tagespflege/Tagesmüttern

Suchen Sie etwas oder haben Sie etwas mitzuteilen?

Dann nutzen Sie unseren im Eingangsbereich befindlichen Info-Leuchtturm!

Dieser steht zum kostenlosen Aushang zur Verfügung!

Terminankündigung für 2010

ab Mittwoch, 3. Februar 2010

Babymassage

der Kurs umfasst fünf mal 1,15 Stunden in der Zeit von 10.00 – 11.15 Uhr

Information und Anmeldung bei Rita Nöthen, Kursleiterin für Babymassage

Tel.: 02256 / 957342

Kosten : 50,00 €

Im Kurs lernen Sie: Ganzkörpermassage für das Baby, Massage bei Blähungen und Koliken, Entspannungstechniken für Sie und Ihr Baby



Anmeldungen und Rückfragen:

Frau Bettina Kramer
Tel.: 02253 8580

Adventliches Elterncafé

Das Elterncafé im Dezember wird in vorweihnachtlicher Atmosphäre gestaltet und will für Eltern, Väter oder Mütter ein Nachmittag der besinnlichen Entspannung in einer vielleicht sonst hektischen Zeit sein. Wie immer sind auch Eltern eingeladen, deren Kinder (noch) keinen Kindergarten besuchen.

**Kath. Kindergarten
St. Bartholomäus Arloff
Dienstag, 8.12.2009, 14.00 Uhr**

Elterncafé

Das Elterncafé im Advent wird verbunden mit einem **vorweihnachtlichen Basteln**. Zum Gedankenaustausch bei Kaffee, Kuchen und Gebäck sind wie immer auch Eltern, Väter oder Mütter herzlich willkommen, deren Kinder (noch) keinen Kindergarten besuchen.

**Kath. Kindergarten
St. Chrysanthus und Daria
Kapuzinergasse 13
Donnerstag, 10.12.2009, um 14.30 Uhr**

Vorankündigung:

Ende Januar 2010 starten zwei neue Einheiten, für die bei Interesse eine frühzeitige Anmeldung empfohlen wird:

Eltern-Kind-Kurs
montags 9.30 bis 11.00 Uhr

Babys in Bewegung (3 bis 12 Mon.)
mittwochs 9.30 bis 11.00 Uhr

Leitung: Beate Corsten
Die Kurse werden in Kooperation mit dem Kath. Bildungswerk im Kreis Euskirchen durchgeführt.

**Kath. Kindergarten
St. Chrysanthus und Daria
Kapuzinergasse 13**



Rund ein Drittel des Energieverbrauchs in Deutschland gehen auf das Konto von Wohngebäuden. Um diesen Verbrauch zu senken, wurde die "Energieeinsparverordnung" (EnEV) grundlegend überarbeitet. Sie verschärft die energetischen Anforderungen bei Neubauten um ca. 30 Prozent. Die Wärmedämmung muss zukünftig rund 15 Prozent besser sein als bislang. Eine energiesparende Sanierung reduziert Energiekosten und leistet einen Beitrag zum Klimaschutz. Sie wird auch mit Förderprogrammen vom Staat unterstützt. Um spätere Bauschäden zu vermeiden ist es aber wichtig, bei Sanierungen, vorausschauend zu planen und abzustimmen. Es empfiehlt sich, vor der Durchführung eine Energieberatung in Anspruch zu nehmen. Eine anbieterunabhängige Energieberatung der Verbraucherzentrale NRW erhalten Eigentümer, Hauslehaber und Mieter nach Terminvereinbarung auch in Bad Münstererfeld. Die Beratung kostet dank der Förderung vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nur 5 Euro. Wilfried Thalhäuser gibt Empfehlungen zu Modernisierungsmaßnahmen und Tipps zum Energiesparen in den eigenen vier Wänden. Je nach individueller Fragestellung berät er zum baulichen Wärmeschutz, zur Heizungsanlage, aber auch zum Einsatz erneuerbaren Energien sowie Fördermöglichkeiten.

Der nächste Beratungstermin ist Freitag, der **18.12.2009, von 9.00 bis 12.00 Uhr**. Die Beratung kostet 5,- €. Eine **Terminvereinbarung** ist erforderlich unter **02251-52395**. Die Beratung findet statt im Rathaus, Marktstraße 11, 2. OG, Zimmer 23.

Sollten Sie die Verbraucherzentrale telefonisch nicht erreichen können, können Sie Ihren Terminwunsch auch der Stadtverwaltung unter 02253/505-130 mitteilen. Sie erhalten dann einen Rückruf der Verbraucherzentrale.

eifelbad
Das Familien-Spaßbad!



Schwimm- und Sportbecken · Außenbecken
Kinderspaßbecken · Whirlpool und Suhle · Riesenrutschbahn
Saunagarten · Solarien · Cafeteria/Restaurant · Große Liegewiese

**Seniorenswimmen:
Montags 10 -12 Uhr**

Preise: Erwachsene: 5,00 €/Tag • Kinder (3-18 Jahre): 3,50 €/Tag

Öffnungszeiten Winter (1.11.-14.03.):
Mo 12-22 Uhr · Di-Fr 11.30-22 Uhr · Sa 10-19 Uhr · So 9-19 Uhr

Öffnungszeiten Sommer (15.03.-31.10.):
Mo 12-22 Uhr · Di-Fr 11.30-22 Uhr · Sa 10-20 Uhr · So 9-20 Uhr

Während der Ferien in NRW ist an allen Werktagen ab 10 Uhr geöffnet!



www.eifelbad.com
Dr.-Greve-Straße 16 · 53902 Bad Münstereifel · Tel. 02253-542450

Herausgeber des Amtsblattes/Kneipp-Kurier und für den Inhalt verantwortlich:
Der Bürgermeister der Stadt Bad Münstereifel, Marktstraße 11, 53902 Bad Münstereifel (02253/5050). Das Amtsblatt/Kneipp-Kurier erscheint regelmäßig einmal wöchentlich, und zwar freitags. Ist dies ein Feiertag, so ist der Erscheinungstag bereits donnerstags. „Die Gießkanne“ mit dem Amtsblatt als Beilage kann von der Stadtverwaltung, Amt 13, gegen Erstattung der Portokosten (Jahresabonnement 90 €, Einzelheft 1,80 €), bezogen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in zahlreichen Depotstellen im Stadtgebiet und beim Bürgermeister der Stadt Bad Münstereifel, Büro für Rat und Bürgermeister, Marktstraße 11, Bad Münstereifel, kostenlos abgeholt werden. Die Depotstellen können jederzeit bei vg. Dienststelle erfragt werden.

Notdienst

Der ambulante ärztliche Notfalldienst ist unter ☎-Nr.: **0180/5044100(12 Ct/min)** zu den folgenden Zeiten zu erreichen.

Mo, Di und Do von 19.00 Uhr bis zum Folgetag 7.30 Uhr.

Mi und Fr von 13.00 Uhr bis zum Folgetag 7.30 Uhr.

Sa, So und Feiertage: von 7.30 Uhr bis zum Folgetag 7.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Notfalldienstpraxen in den Krankenhäusern Euskirchen und Mechernich:

Sa, So und an Feiertagen von 7.30 bis 22.00 Uhr und Mi von 14.00 bis 22.00 Uhr. In lebensbedrohlichen Fällen wählen Sie: **112**

Zahnärztlicher Notfalldienst:

Der zahnärztliche Notfalldienst ist über die ☎-nummer **0180/5986700(18 Ct/min)** zu erreichen.

Apotheken-Notdienst-Hotline:

Die Apotheker Nordrhein sind über eine eigene Notdienst-Hotline erreichbar. Unter der ☎-nummer **01805-938888(18 Ct/min)** kann man die nächstgelegene dienstbereite Apotheke erfragen. Auf Wunsch wird man auch sofort mit der Notdienst-Apotheke verbunden.

Bereitschaftsdienst der Stadtwerke Bad Münstereifel nach Dienstschluss:

Betriebszweig Abwasser: 016951/2729222
Betriebszweig Wasser: 02253/505197

Straßenbeleuchtung:

RWE 01802112244(**6 Ct/Anruf**)
KEV, Kall 02441/820

Anrufsammeltaxi

„Die flexible Ergänzung zum Bus“
01804 – 151515(18 Ct/min)